

# Danziger Zeitung.



№ 17763.

Die „Danziger Zeitung“ erscheint täglich 2 Mal mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag früh. — Bestellungen werden in der Expedition, Retterbagergasse Nr. 2, und bei allen Kaiserl. Postämtern des In- und Auslandes angenommen. Preis pro Quartal 3.50 Mk., durch die Post bezogen 3.75 Mk. — Inserate kosten für die sieben-gespaltene gewöhnliche Schriftzeile oder deren Raum 20 Pfg. — Die „Danziger Zeitung“ vermittelt Inserationsaufträge an alle auswärtigen Zeitungen zu Originalpreisen.

1889.

## Telegramme der Danziger Zeitung.

Paris, 4. Juli. (W. I.) Gestern hat in den Gruben von Saint Etienne eine Explosion schlagender Wetter stattgefunden. Bisher sind zahlreiche Leichen, aber nur wenige Lebende herausgeholt. Man befürchtet, daß von 300 Eingefahrenen 200 umgekommen sind.

## Politische Uebersicht.

Danzig, 4. Juli.

### Differenzen zwischen Militär- und Eisenbahn-Verwaltung.

Die neulich ausgesprochene Annahme, daß Differenzen zwischen der preussischen Staatsbahn-Verwaltung und der Militär-Verwaltung über die Leistungen der ersteren zu militärischen Zwecken sich nicht auf die Herstellung strategischer Eisenbahnen, sondern auf sonstige, die Organisation der Eisenbahnen im Interesse der Landesverteidigung bezügliche Einrichtungen bezogen hätten, wird jetzt von anderer Seite bestätigt. Am Schluß einer Erörterung über die Verhandlung, welche die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen geben würden, um die preussische Eisenbahnverwaltung zu Veranlassungen im militärischen Interesse — abgesehen von dem Bau strategischer Bahnen — zu zwingen, bemerkte ein Artikel der „Hamb. Nachr.“: „Durch die Anwendung des für Eisenbahnbauten geltenden Grundgesetzes, daß die Kosten von dem Reiche zu tragen seien, auf die vom Reiche über das allgemeine Verkehrsbedürfnis hinaus geforderten Einrichtungen würde voraussichtlich die Hauptquelle von Meinungsverchiedenheiten zwischen der Militärverwaltung und der preussischen Eisenbahnverwaltung verknüpft werden. Wenigstens verlaute, daß solche in der Hauptache aus dem Grunde hervorgetreten sind, weil die letztere sich dazu nicht bereit fand, militärischen von dem Bedürfnisse des Verkehrs nicht bedingten Anforderungen auf Kosten der preussischen Eisenbahnen gerecht zu werden. Träte im Wege der Reichsgesetzgebung noch eine, beiden Theilen gegenüber mit der erforderlichen Autorität ausgerüstete Instanz hinzu, welche den etwaigen Widerstreit der militärischen und Verkehrsinteressen zu schlichten hätte, so würde ohne Frage in der Folge die Innehaltung eines Eisenbahnpolitiks gewährleistet sein, bei welcher die Interessen der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs gleichmäßig zu ihrem Rechte kommen, die finanzielle Seite billig geordnet und so das einträchtige Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren gesichert ist.“

Selbstverständlich würde die in Rede stehende entscheidende Instanz nicht nur Rechte gegenüber der preussischen, sondern auch gegenüber den übrigen einzelstaatlichen Verwaltungen in Anspruch nehmen. Mit anderen Worten: Die Rechte der Einzelstaaten würden auf diesem Gebiete im Interesse der Landesverteidigung eine Einschränkung erfahren müssen. Daß die Regierungen der Einzelstaaten zu diesem Opfer an Reservat- und anderen Rechten bereit sein würden, darf man wohl nicht bezweifeln.

Was nun die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung betrifft, so drängt sich nach Prüfung der Bestimmungen der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen die Auffassung auf, daß die preussische Eisenbahnverwaltung, vorausgesetzt, daß die behauptete Thatsache überhaupt richtig ist, die Ansicht vertreten habe, Verpflichtungen der preussischen Staatsbahnen zu Leistungen im Interesse der Landesverteidigung könnten nicht im Wege der Verwaltung, sondern nur auf Grund von Reichsgesetzen erfordern werden. Der Abschnitt der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen spricht für die Richtigkeit dieser Auffassung. Derselbe enthält nämlich Bestimmungen, welche die Eisenbahnverordnungen, staatliche oder private, verpflichtet, im Interesse der Landesverteidigung besondere Aussonderungen zu machen. Für den hier vorliegenden Fall kommt nicht der Abschnitt über das Eisenbahnwesen in Betracht, sondern die Bestimmungen in Art. 4 Nr. 7, wonach das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen. Bestätigt wird diese Auffassung durch den Art. 46 der Reichsverfassung. Es wird da gesagt, daß die in den Art. 41-46 getroffenen Bestimmungen über das Eisenbahnwesen auf Bayern nicht anwendbar sind. Diesem Satze aber wird hinzugefügt: „Dem Reich steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.“ Von dieser Bestimmung müßte also zunächst Gebrauch gemacht werden. Erst nachdem dies geschehen, könnte die Einsetzung einer besonderen Instanz in Frage kommen, welche für die Durchführung jener einheitlichen Normen zu sorgen hätte. Diese Instanz könnte als Reichsinstanz auch nur auf dem Wege der Gesetzgebung begründet werden, da andererseits die Durchführung des Reichsgesetzes über die Construction und Ausrüstung von Eisenbahnen im Interesse der Landesverteidigung Sache der einzelnen Militärverwaltungen sein würde. Die Frage, ob die Kosten für die Durchführung jener einheitlichen Normen seitens der Einzelstaaten oder seitens des Reichs zu tragen sind, würde gleichfalls durch Gesetz geregelt werden müssen. So lange das nicht geschieht, würde die Bestimmung der Kosten Sache der Einzelstaaten sein. Als

Trägen; für die wenigstens theilweise Uebertragung der Kosten auf das Reich könnte auf den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Nordostsee-canal hingewiesen werden. Im übrigen wird man abwarten müssen, bis über die sachliche Unterlage dieser Anforderungen der Militärverwaltung an die Eisenbahnen nähere Mittheilungen vorliegen.

### Was wird aus dem Socialistengesetz?

Diese Frage beschäftigt einen Theil der Zeitungen in diesen Tagen lebhaft. Mit Recht, denn es muß in den nächsten Monaten darüber eine Entscheidung getroffen werden und diese Entscheidung wird von einer sehr großen Tragweite sein. Ob die preussische Novelle zum Straf- und Prehgesetz, die selbst im Bundesrath auf einen für diese Körperschaft außergewöhnlich starken Widerstand gestoßen ist, in dem Justizauschuss begraben bleiben wird, wie einige Blätter annehmen, ist wohl noch fraglich. Der Herr Reichskanzler pflegte vom Reichstage auf seine Vorlagen eine ungewöhnliche und bestimmte Quittung zu verlangen, er wird wohl als preussischer Ministerpräsident dem Bundesrath gegenüber dasselbe Verfahren einschlagen. Aber wie auch der Bundesrath über diese Novelle beschließen wird — im Reichstage wird sie schwerlich Annahme finden. Davor schützt uns schon die Nähe der Neuwahlen. Aber was dann? Das jetzige Gesetz wollen die Nationalliberalen nach ihren bisherigen Aeußerungen nicht verlängern — so hat sich auch Stadtrath Weber in seiner Candidaturrede in Halberstadt ausgesprochen (er erachtete es nicht für ratsam) und die nationalliberale „Königsb. Allg. Ztg.“ stimmt ihm zu, indem sie sagt: „Das ist ein Standpunkt, der unweifelhaft die Billigung der Wähler finden wird. Wir haben das zu oft genug betont: auf diesem Wege geht es nicht gut weiter.“ Gemäß. Aber was wird geschehen, wenn die Bundesregierung gleichwohl die einfache Verlängerung des unveränderten Socialistengesetzes verlangt? Daß dies nicht unwahrscheinlich sei, wird auch in einer Berliner Correspondenz der letzten nationalliberalen „Magd. Ztg.“ hervorgehoben. „Früher“ — so schreibt der Correspondent — „hieß es wohl, daß der Erlass in einer Milderung und Abschwächung des gegenwärtigen Gesetzes bestehen sollte. Indem man auf das Ausweicherrecht verzichtete, über dessen Zweckmäßigkeit Werth allmählich Stimmen-einheitlichkeit (!) herrscht, und indem man zugleich das Recht zur Verhängung des kleinen Belagerungszustandes auf die Hauptstadt und ihre Umgebung beschränkte, sollte gemäßigtermaßen ein Uebergangsgesetz geschaffen werden, während dessen dann nach einer Reihe von Jahren, wenn die Reformgesetze ihre vorzühnende Wirkung ausgeübt haben würden, die völlige Rückkehr auf den Boden des gemeinen Rechtes sich ruhig vorbereiten könne. Für ein so abgeschwächtes Ausnahmegesetz, wurde hervorgehoben, werde die Gewinnung einer großen Mehrheit im Reichstage keine allzu große Schwierigkeiten bereiten, da sicher auch ein großer Theil der Centrumpartei für dasselbe eintreten werde. Andererseits wird jetzt berichtet, daß die Wiedereinbringung des gegenwärtigen Gesetzes zu einer weiteren Verlängerung das Wahrscheinliche sei.“

Man wird gespannt darauf sein, ob wirklich dieser letztere Fall eintreten würde, und vor allem, ob die Majorität dann noch einmal zustimmen würde. Einstweilen möchten wir Akt davon nehmen, daß man auch in den Kreisen derjenigen, die der letzten Verlängerung zugestimmt haben, sagt: so geht's nicht gut mehr. Hoffentlich wird diese Ueberzeugung auch in den Abstimmungen zum Ausdruck gelangen. Je länger das Gesetz dauert, desto gefährlicher seine Wirkungen.

### Die Neuregelung des Einjährig-Freiwilligen Dienstes

In Oesterreich, die Erhöhung der wissenschaftlichen Qualifikation und die Verpflichtung des Einjährig-Freiwilligen, ein zweites Jahr zu dienen, falls er das Reserve-Offizier-Examen nicht besteht, hat den Erörterungen über eine etwaige Umgestaltung dieses Dienstes in Deutschland neuen Stoff gegeben. Von einigen Seiten wird jetzt schon die Einführung des österreichischen Systems in Deutschland, mindestens soweit es sich um das eventuelle zweite Dienstjahr handelt, befürwortet, und das, ehe noch ein auf Erfahrungen beruhendes Urtheil über die durch die Wehrordnung vom 22. November 1888 eingeführten Neuerungen vorliegen kann. Eine Erhöhung der wissenschaftlichen Anforderungen ist bisher nicht erfolgt. Daß eine solche schon deshalb wünschenswert ist, um die höheren Schulen von denselben Schülern zu befreien, die sich nur deshalb bis Untersecunda durchquälen, um die Befähigung zum Einjährig-freiwilligen Dienst zu erhalten, wird fast allseitig zugegeben. Auf der anderen Seite aber liegt es auf der Hand, daß durch eine zu scharfe Einengung der wissenschaftlichen Anforderungen viele Elemente von dem einjährig-freiwilligen Dienst zurückgehalten werden, welche militärisch durchaus leistungsfähig und zur Verwendung als Offiziere im Kriege durchaus geeignet sind. Ist die Zulassung zum einjährig-freiwilligen Dienst eine der Bildung gewählte Vergünstigung, so ist die Ausbildung möglichst vieler Einjährig-Freiwilligen zu Reserve-Offizieren in dem Maße eine Nothwendigkeit, als der Bedarf der Offiziere im Kriegsfalle durch die Erweiterung der Heeresorganisation gesteigert worden ist. Das Material zur Deckung dieses Bedarfs wird aber erheblich vermindert werden, wenn nach österreichischem Vorbilde die Zulassung an das Reifezeugniß der Gymnasien oder einer

achtklassigen Mittelschule geknüpft werden sollte. Die Bestimmungen über die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu Reserveoffizieren, welche die Wehrordnung eingeführt hat, tragen dem Bedürfnis, diese Ausbildung zu fördern, bereits in weitem Umfange Rechnung. Die Einjährig-Freiwilligen haben nach Beendigung des Dienstjahres eine Prüfung abzulegen. Bestehen sie dieselbe, so werden sie bei der Entlassung zum Reserve-Offiziers-Aspiranten unter gleichzeitiger Beförderung um überzähligen Unteroffizier ernannt. In dem achten Jahre nach ihrer Dienstzeit haben sie eine achtwöchentliche Uebung als Ablegung der Reserve-Offiziersprüfung und in dem zweiten Jahre eine Uebung von gleicher Dauer behufs Erwerbung des Einverständnisses des Truppenbefehlshabers für den Vorschlag zum Reserveoffizier durchzumachen. Am Schluß der ersten Uebung, während welcher der Aspirant Unteroffiziersdienste thut, wird derselbe, falls er das Reserveoffiziersexamen bestanden hat, zum Dienstweibel ernannt. Am Schluß der zweiten Uebung, während welcher der Aspirant Offiziersdienste thut, erfolgt die Wahl zum Offizier. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche die Offiziers-Aspirantenprüfung nicht bestanden haben, müssen in zwei aufeinander folgenden Jahren je achtwöchentliche Uebungen durchzumachen, welche den Zweck haben, die Betreffenden zu Unteroffizieren der Reserve auszubilden. Diese zu einem zweiten Dienstjahre nach österreichischem Muster zu verpflichten, scheint zweckmäßig. Falls eine sachgemäße Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen durch besondere Offiziere erfolgt, so daß der Schlenker der früheren Zeit, wo es meist auf eine schablonenhafte Abrichtung durch den Unteroffizier ankam, vollständig beseitigt wird, so muß die Prüfung am Ende des Dienstjahres über die Frage der Befähigung zum Reserveoffizier ein ziemlich sicheres Urtheil gestatten. Die Verlängerung der Dienstzeit um ein Jahr hat nur dann einen Sinn, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Fähigkeit zum Arztsbefehlshaber angebrückt werden kann. Wer sich dazu nach dem ersten Jahre nicht qualifiziert, wird auch nach dem zweiten Jahre untauglich sein. Wenn man sicher wäre, daß die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen in keinem Falle mehr dem Feldweibel oder Unteroffizier überlassen würde, sondern daß ein besonders dazu befähigter Offizier die Ausbildung auch im einzelnen leitete, so könnte unbedenklich selbst auf das in der Wehrordnung vorgesehene Examen am Schluß der Dienstzeit verzichtet werden. Der ausbildende Offizier wird über die Qualifikation eines Einjährig-Freiwilligen zum Reserveoffizier aus den Beobachtungen des Jahres ein viel sicheres Urtheil fällen können, als eine Prüfungscommission. Einen Einjährig-Freiwilligen aber, der sich seiner ganzen Natur nach nicht zum Reserveoffizier qualifiziert, zur Strafe zu einem zweiten Dienstjahre zu verurtheilen, scheint weder zweckmäßig noch gerecht. Falls eine Reform dieses Dienstes in Deutschland noch über die Bestimmungen der Wehrordnung von 1888 hinaus erforderlich erscheinen sollte, kann man nur wünschen, daß bei derselben die österreichischerseits eingeschlagenen Wege sorgfältig vermieden werden.

### Zur Samoafrage.

Die Erklärung, welche Unterstaatssecretär Fergusson in der gestrigen Sitzung des englischen Unterhauses über die Ergebnisse der Samoa-conferenz abgegeben hat, ist ihrem ganzen Inhalte nach nicht dazu angethan, die Mittheilungen in Abrede zu stellen, welche über die Schiedsrichterstellung des englischen Vertreters auf Samoa bei gewissen Differenzen zwischen den Vertretern Deutschlands und Nordamerikas gemacht worden sind. Fergusson hat lediglich in Abrede gestellt, daß England von der bisherigen Stellung als eine der drei Schutzmächte zurückgetreten sei. Die Schiedsrichterstellung des englischen Vertreters in Fragen, welche die Controle der Verwaltung Samoas durch die Mächte betreffen, schließt nicht aus, daß England auch fernerhin als Schutzmacht in Samoa fungirt. Fergusson wollte offenbar nur allumwiegende Folgerungen aus dem bezüglich Samoa beschlossenen der Konferenz abwehren.

### Italiens Verhalten zu dem deutsch-schweizerischen Conflict.

Die an sich wenig glaubwürdigen Gerüchte, daß die italienische Regierung die Forderungen der deutschen Regierung an die Schweiz in Betreff der Fremdenpolizei unterstützen werde, waren durch derartige Behauptungen in der Presse aufgetrieben. Diese sind nun kurz von Crispi in der Dienstagsitzung der italienischen Kammer dementirt worden. Am Schluß der Sitzung interpellirte Imbriani und zehn andere radicale Deputirte die Regierung wegen des vorgehenden anderer Regierungen gegen die Schweiz und wegen des Verhaltens der italienischen Regierung dabei. Crispi antwortete, die italienische Regierung habe der Schweiz gegenüber keinerlei Action eingeleitet.

### Oesterreich und die serbische Kossowo-Feier.

Bei Gelegenheit der ungarischen Delegation über das bosnische Budget constatirte gestern der Reichsfinanzminister Kallay die stetige wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung Bosniens und erklärte auf eine Anfrage in betref der Kossowo-Feier, der Tag der Schlacht von Kossowo werde seit Jahrhunderten in den orthodoxen Kirchen Bosniens gefeiert; Jar Lazar werde in denselben als Märtyrer verehrt und deshalb habe sein Fest in diesem wie in jedem Jahre am 27. Juni stattgefunden. Wegen der serbischen Kossowo-Feier

sei nicht der geringste Grund zu Befürchtungen für Bosnien vorhanden gewesen; nirgends hätten die Behörden einzuschreiten nöthig gehabt, da alles durchaus geordnet und ruhig verlaufen sei. In Serajewo habe ein Redner namens der bosnischen Serben für den Schutz und die Freiheit gedankt, welche die Regierung den Serben angedeihen ließ; die Nachrichten ausländischer Blätter, daß zahlreiche Bosnier nach dem Kloster Ravanica wallfahrten würden, wo die Gebeine Lajars ruhen, sei unrichtig. Graf Appony dankte dem Minister für die zielbewusste Politik. Der Bierer-Auskauf nahm sodann das Budget für Bosnien an.

### Ein neuer Mahdi.

In dem District Dacca in Bengalen ist ein muslimännischer Fakir aufgetaucht, welcher überall predigt, daß die Herrschaft der Königin Victoria zu Ende und Mirza Mahdi jetzt Regierer des Landes ist. Er hat schon Anhänger unter den Muhamedanern gewonnen und sich seitdem aufs Rauben gelegt. Kürzlich plünderte er den Bazar in Narzingdi bei hellem Tageslicht aus. Als die Kunde vor den Richter in Dacca kam, nahm er die Sache sehr leicht und wies den Tannah von Narzingdi an, den Fakir und dessen Anhänger zu verhaften. Der Tannah erklärte aber, dieses sei ihm unmöglich. Darauf hin ist eine starke Polizeibatterie nach dem Schauplatz der Ruhestörungen gefandt worden. Der Ausgang ist noch nicht bekannt.

### Deutschland.

Berlin, 3. Juli. [Eine Aeußerung des Kaisers über das Verhältniß Deutschlands zur Schweiz] wird der „Aöln. Ztg.“ aus „unbedingt zuverlässiger“ Quelle berichtet. Der Kaiser hat bei seinem jüngsten Aufenthalt in Süddeutschland wiederholt Anlaß genommen, über den Zwischenfall mit der Schweiz sich auszusprechen. Der Kaiser erklärte dabei sein Bedauern, daß die beiden Völker, die so lange und so innig miteinander befreundet seien, jetzt in einen Streit gerathen wären, sie müßten selbst nicht wie. Die Handhabung der Fremdenpolizei in der Schweiz habe freilich schon seit längerer Zeit Deutschland Anlaß zu Klagen und Beschwerden gegeben. Es sei aber nach den aus der Schweiz jetzt vorliegenden Berichten anzunehmen, daß auch in den dortigen maßgebenden und unabhängigen Kreisen sich die Ueberzeugung Bahn breche, daß die schweizerische Fremdenpolizei einer gründlichen Reorganisation bedürfe; derartige Aenderungen seien denn auch schon thatsächlich angebahnt. So zweifle der Kaiser nicht, daß binnen kurzer Zeit die jetzigen Meinungsverhältnisse beseitigt werden und daß sich das frühere gute Verhältniß bald wieder herstellen lassen würde. Nach Lösung der jetzt schwebenden Frage würde die dauernde Interessengemeinschaft der beiden Völker für ungestörte Erhaltung der beiderseitigen Unabhängigkeit selbstlos mehr als je erkennbar werden. — Der Zeit nach würden diese Aeußerungen des Kaisers mit der Veröffentlichung der letzten Artikelserie der „Nordd. Allg. Ztg.“ gegen die Schweiz zusammenfallen.

\* [In Bezug auf den angeblichen Besuch des Saren in Berlin] schreibt man der „Kreuzzeit.“ aus Petersburg: „Die kaiserlichen Herrschaften sind am Sonntag nach den finnischen Schreien abgereist, eine Sommerfahrt, die bei großer Hitze alljährlich regelmäßig gemacht wird und die etwa 14 Tage umfaßt. Sodann findet die Hochzeit des Großfürsten Peter mit der Prinzessin Milha von Montenegro statt; hieran knüpft sich die Feier des Namenstages der Kaiserin und der Besuch im Lager zu Alasnoc-Selo. Bis zur Mitte des Monats August ist also die Zeit der allerhöchsten Herrschaften vollkommen besetzt und an eine Reise nach außerhalb nicht zu denken. Mitte August erfolgt die Abreise zur See nach Dänemark. Ob innerhalb derselben der fast mythisch gewordene Gegenbesuch in Berlin stattfindet, kann mit Bestimmtheit hiernach niemand sagen.“

\* [Die Königin von Italien], von der es hieß, daß sie die Kaiserin in Aislingen besuchen werde, wird, wie man von dort der „Kreuzzeit.“ meldet, nach einer Erklärung des Bade-Commissariats nicht dorthin kommen.

\* [Das Dementi des württembergischen Staatsanwalzers.] In dem nichtamtlichen Theil des „Staatsanzeigers für Württemberg“ hatte, wie gestern berichtet, der General der Cavallerie v. Alvensleben die Meldungen betreffend die angebliche Weigerung der Deputirten des russischen 9. Dragonerregiments (zu der Jubiläumsfeier in Stuttgart), in das Hoch auf Deutschland einzustimmen resp. sich zu erheben u. s. w., dementirt. Die russischen Offiziere hätten sich bei Trinkprüchen irrigend welcher Art gleich allen Anwesenden betheiligigt; keiner habe die kameradschaftlichen Vereinigungen vorzellig und ostentativ verlassen. Nach dem Bericht der „Aöln. Ztg.“ hätte sich einer der Russen, ein junger Hauptmann, geweiigert, auf die deutsche Armee sein Glas zu leeren, indem er gesagt habe, „ich kenne keine deutsche Armee, ich kenne nur eine württembergische Armee.“ Die „Aöln. Ztg.“ weist gegenüber der Erklärung des „Staatsanz.“ s. W.“ darauf hin, daß es sich nach ihrem Bericht um ein Hoch auf die deutsche Armee (nicht auf Deutschland) und um die Weigerung eines einzelnen Offiziers gehandelt habe, in dieses Hoch einzustimmen, und daß dieses Hoch an einem einzelnen Tisch, nicht für die Gesamtheit der Festtheilnehmer ausgebracht worden sei. Mit der Richtigstellung des amtlichen Blattes scheint die Mittheilung der „Aöln. Ztg.“ gleichwohl nicht vereinbar.

\* [Zum Polizeipräsidenten in Frankfurt a. M.] als Nachfolger des Herrn v. Röller ist, wie





